

Öffentlicher – rechtlicher Vertrag über die Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft

Die Städte Bergneustadt und Gummersbach sowie die Gemeinde Wiehl schließen sich zu einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft im Sinne der §§ 2 und 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 26. April 1961 (GV. S. 190) nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zusammen.

§ 1

Zweck der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist die Erarbeitung, Beratung, Abstimmung und Einleitung von Gemeinschaftslösungen auf allen Gebieten der kommunalen Verwaltung, welche die drei Gemeinden gemeinsam berühren. Auf diese Weise soll eine möglichst wirtschaftliche und zweckmäßige Durchführung der Aufgaben erreicht werden, die von den drei Gemeinden im Rahmen des Landesentwicklungsplanes II. als Schwerpunkt 1. Ordnung zu erfüllen sind.
- (2) Die vertragsschließenden Gemeinden verpflichten sich, diese Aufgaben in der Arbeitsgemeinschaft zur Beratung zu stellen, bevor sie in diesen Angelegenheiten eine eigene Entscheidung treffen.

§ 2

Organe der Arbeitsgemeinschaft

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

1. die Ratsversammlung
2. der Arbeitsausschuss
3. die Geschäftsführung.

§ 3

Die Ratsversammlung

- (1) Die Ratsversammlung besteht aus dem Räten der drei Gemeinden.
- (2) Der Vorsitz in der Ratsversammlung wechselt jährlich zwischen den Bürgermeistern der Gemeinden Bergneustadt, Gummersbach und Wiehl.
- (3) Die Ratsversammlung ist zuständig für
 - (1) Änderung des Vertrages
 - (2) Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
 - (3) weitere Angelegenheiten, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung vom Arbeitsausschuss der Ratsversammlung zur Beschlussfassung zugeleitet werden.
- (4) Die Ratsversammlung ist mindestens einmal im Jahr von ihrem Vorsitzenden einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn eine der beteiligten Gemeinden es wünscht.

§ 4 Der Arbeitsausschuss

- (1) Der Arbeitsausschuss besteht aus dem Bürgermeister, den Fraktionsvorsitzenden und den Hauptverwaltungsbeamten der drei Gemeinden.
- (2) Den Vorsitz des Arbeitsausschusses führt der Vorsitzende der Ratsversammlung.
- (3) Der Arbeitsausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten, für die nicht die Ratsversammlung zuständig ist.
- (4) Der Arbeitsausschuss tagt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Er muss einberufen werden, wenn eine der beteiligten Gemeinden es verlangt.

§ 5 Aufgaben des Arbeitsausschuss

- (1) Das Ziel der Beratung im Arbeitsausschuss ist, im Rahmen der vertraglichen Zuständigkeiten der Arbeitsgemeinschaft (§ 1 des Vertrages) eine Verständigung in den einzelnen Vorlagen zu erreichen. Die Beratungsergebnisse haben die Bedeutung einer Empfehlung an die zuständigen Gemeinderäte, wenn sich die Mehrheit der Stimmberechtigten für die Vorlage ausspricht.
- (2) Die Bürgermeister der vertragsschließenden Gemeinden sind verpflichtet, die Empfehlungen des Arbeitsausschusses alsbald in ihren Gemeinderäten zu behandeln und sich für die Annahme dieser Empfehlungen einzusetzen.
- (3) Die vertragsschließenden Gemeinden sind an die Beschlüsse des Arbeitsausschusses nicht gebunden. Die Zuständigkeit ihrer Organe bleibt unberührt.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung ist zuständig für die Erledigung aller laufenden Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft, insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Ratsversammlung und des Arbeitsausschusses.
- (2) Die Geschäftsführung gliedert sich in drei Aufgabengebiete:
 - a) Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten,
 - b) Planungsangelegenheiten und
 - c) Finanzierungsfragen
- (3) Die Hauptverwaltungsbeamten der beteiligten Gemeinden übernehmen je eines dieser Aufgabengebiete. Können sie sich über die Aufgabenverteilung nicht einigen, so entscheidet der Arbeitsausschuss.
- (4) Die dem Arbeitsausschuss zur Beratung und Beschlussfassung zuzuleitenden Vorlagen werden von den drei Hauptverwaltungsbeamten gemeinsam bearbeitet.

§ 7
Vertragsänderung

- (1) Der Vertrag kann auf Empfehlung der Ratsversammlung durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertragsparteien geändert oder ergänzt werden.
- (2) Die Geschäftsführung legt nach 2 Jahren den Entwurf einer Neufassung des öffentlich- rechtlichen Vertrages vor, in der die gemachten Erfahrungen verwertet werden.

§ 8
Vertragsdauer

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder der Vertragspartner kann seinen Austritt aus der Arbeitsgemeinschaft erklären.

§ 9

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit sowie dieser öffentlich – rechtliche Vertrag nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen der GO. NW. sinngemäß.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Vertrag tritt in Kraft, sobald er mit übereinstimmendem Wortlaut von den Vertretungen der Vertragsschließenden verabschiedet ist und gleichlautende Vertragsurkunden zwischen den Parteien ausgetauscht worden sind. Die Aufsichtsbehörde erhält eine beglaubigte Abschrift des Vertrages zur Kenntnisnahme (§ 2 Abs. 3 GkG).

Der Vertrag ist in einer gemeinsamen Sitzung am 21. 10. 1970 von den Räten der Städte Bergneustadt, Gummersbach und Wiehl beschlossen worden.